



Amt der Tiroler Landesregierung

Sachgebiet Gewerberecht

Johanna Giner

Telefon +43 512 508 2417

Fax +43 512 508 742405

gewerberecht@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Befähigungsprüfung Personenkraftverkehr mit Bus und PKW (Taxi) Zulassung zur Prüfung / Information; (Stand: März 2026)

Sehr geehrte(r) Prüfungswerber(in)!

Auf Grund Ihrer Anfrage übermitteln wir ein Antragsformular. Bitte beachten Sie folgende Hinweise:
Beim Amt der Tiroler Landesregierung wird jeweils im Frühjahr (April) und im Herbst (November) eine Prüfung für das Personenbeförderungsgewerbe abgehalten.

Prüfungstermine 2026:

Frühjahr:	2026	Beginn ab:	16. März 2026	Anmeldeschluss am:	02. Feber 2026
Herbst:	2026	Beginn ab:	04. November 2026 (Taxi) 10. November 2026 (Bus)	Anmeldeschluss am:	23. September 2026 (Taxi) 29. September 2026 (Bus)

Anmerkung:

Der genaue Termin Ihrer Prüfung wird Ihnen ca. 3 Wochen vorher schriftlich zugestellt.

Zulassungsvoraussetzungen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres und Eigenberechtigung
- Wohn- oder Firmensitz in Tirol

Gesuchsbeilagen (Kopie):

- Meldebestätigung
- Pass oder Personalausweis
- eventuell Nachweis für den Entfall von Prüfungsteilen oder Unternehmerprüfung

Sollten Sie beabsichtigen, zu zwei oder mehreren Befähigungsprüfungen anzutreten, wird gebeten, die entsprechende Anzahl von Anträgen einzubringen.

WIFI-Tirol Vorbereitungskurs Personenkraftverkehr mit Bus und PKW (Taxi):

Zuständigkeit:

WIFI-Tirol

- Frau Gasteiger 05 90 905 7621
- Frau Hassler 05 90 905 7266

Kurstermine und aktuelle Preise unter www.tirol.wifi.at oder im WIFI Kursbuch, Informationen zum Bildungsgeld des Landes Tirol unter www.mein-update.at.

⇒ Der Besuch von Kursen ist **nicht** vorgeschrieben, es wird jedoch empfohlen, einen Vorbereitungskurs zu besuchen.

Befähigungskurs Personenkraftverkehr mit Bus und PKW (Taxi)

Dieser Kurs bereitet Sie auf den fachlichen sowie kaufmännischen Teil der Befähigungsprüfung für Personenkraftverkehr mit Bus und PKW (Taxi) vor.

Gebühren laut Anmeldeblatt WIFI-Tirol

Befähigungsprüfung Personenkraftverkehr mit Bus und PKW (Taxi):

Zuständigkeit

Amt der Tiroler Landesregierung

- Frau Giner 0512 508-2417
- Frau Platter 0512 508-2412

Gebühren: (Stand 1. Jänner 2025 - wird jährlich angepasst)

Prüfungstaxe für TAXI: € 409,00

Prüfungstaxe für BUS: € 409,00

Diese Gebühren werden 6 - 8 Wochen vor Beginn der Prüfung mittels Erlagschein vorgeschrieben.

HINWEIS:

Anmeldung zum KURS – WIFI Tirol
Anmeldung zur PRÜFUNG – Amt der Tiroler Landesregierung

Gegenstände Befähigungsprüfung Personenkraftverkehr mit PKW (Taxi):

Prüfungsstoff für das mit Pkw betriebene Mietwagen- und Taxigewerbe sowie das mit Omnibussen ausgeübte Gästewagengewerbe. (Die Fragen sind entsprechend dem angestrebten Gewerbe anzupassen!)

Schriftlicher Teil:

- a) Kalkulation, unter Berücksichtigung der einschlägigen Tarife, sowie Umsatzsteuerberechnung,
- b) kaufmännische Buchführung und Grundzüge der Bilanzierung,
- c) Lohnverrechnung;

Mündlicher Teil:

1. Für die Ausübung des Berufs erforderliche Kenntnisse im Zivil-, Handels-, Sozial- und Steuerrecht:

- a) Die Verantwortlichkeit des Verkehrsunternehmers (Art und Grenzen),
- b) Grundsätze des Gesellschaftsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Firmenbuchrechts,
- c) Geschäftsbücher,
- d) Grundsätze des Zivilrechts und des allgemeinen Handelsrechts (unter besonderer Berücksichtigung des Schadenersatzrechts und des Dienstnehmerhaftpflichtrechts),
- e) Sozialversicherungsrecht,
- f) Arbeitsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzrechts, insbesondere Arbeitszeitrecht einschließlich der einschlägigen Kollektivverträge sowie die Aufgabe und Arbeitsweise derjenigen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind,
- g) Steuerrecht;

2. kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens:

- a) Kalkulation,
- b) Zahlungs- und Finanzierungsmodalitäten,
- c) Beförderungstarife, -preise und -bedingungen,
- d) kaufmännische Buchführung und Grundzüge der Bilanzierung, Fakturierung,
- e) Betriebsführung,
- f) Versicherungen,
- g) Marketing,
- h) Mitarbeiterführung und Personalmanagement;

3. fachspezifische Vorschriften:

- a) gewerberechtliche Vorschriften einschließlich der BO 1994 und der jeweiligen Landesbetriebsordnung,
- b) Organisation von Verkehrsdiensten,
- c) Rechtsvorschriften über den grenzüberschreitenden Personenverkehr,
- d) Organisation der Wirtschaftskammern;

4. technische Normen und technischer Betrieb:

- a) Wahl der Fahrzeuge,
- b) Genehmigung und Zulassung,
- c) Normen für die Instandhaltung der Fahrzeuge,
- d) Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge,
- e) Funk- und Fernmeldewesen;

5. Straßenverkehrssicherheit:

- a) Pflichten des Zulassungsbesitzers bzw. Fahrzeuglenkers nach dem Kraftfahrrecht (KFG 1967, FSG) und dem Straßenpolizeirecht (StVO 1960),
- b) einschlägige Vorschriften zur Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit,
- c) Verkehrsgeographie,
- d) Unfallverhütung und bei Unfällen zu ergreifende Maßnahmen.

Gegenstände Befähigungsprüfung Personenkraftverkehr mit Bus:

Gegenstände für die Befähigungsprüfung Personenkraftverkehr mit Bus
<u>I. Schriftlicher Teil</u> a) die Kostenbestandteile seines Unternehmens (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und die Kosten je Fahrzeug, Kilometer, Fahrt oder Tonne berechnen können; die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere aufgrund von Finanzkennziffern analysieren können und Steuerrecht b) wissen, was eine Bilanz ist und wie sie aufgebaut ist, und sie verstehen können; eine Gewinn- und Verlustrechnung lesen und verstehen können; c) Lohnverrechnung
<u>II. Mündlicher Teil</u> Vorsitzender: A1. die wichtigsten Verträge, die im Kraftverkehrsgewerbe üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen; A2. in der Lage sein, einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag, insbesondere betreffend die Beförderungsbedingungen, auszuhandeln A5: eine Reklamation seines Auftraggebers über Schäden, die den Fahrgästen oder deren Gepäck bei einem Unfall während der Beförderung zugefügt werden, oder über Schäden aufgrund von Verspätungen sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können B1. die Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Berufs und die allgemeinen Kaufmannspflichten (Eintragung, Geschäftsbücher usw.) sowie die Konkursfolgen kennen; B2. ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie der Vorschriften für die Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen; C1. die Aufgabe und die Arbeitsweise der verschiedenen Stellen kennen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsräte, Personalvertreter, Arbeitsinspektoren usw.); Jurist: C5. die Regeln für die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer kennen, insbesondere jene, die sich aus der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ergeben; F1. die Regelungen für den gewerblichen Straßenverkehr, den Einsatz von Mietfahrzeugen, die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer, insbesondere die Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes, den Zugang zum Beruf, die Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen Straßenverkehr sowie über Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen kennen; F2. die Regelungen für die Gründung eines Kraftverkehrsunternehmens kennen; Betriebswirtschaftlicher Prüfer: C2. die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich der sozialen Sicherheit kennen; C3. die Regeln für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Kraftverkehrsunternehmen kennen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -zeiten, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.); D1. die Mehrwertsteuer auf Verkehrsleistungen; D2. die Kraftfahrzeugsteuern; D4. die Einkommensteuern. E1. die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen; E2. die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen; E3. wissen, was eine Bilanz ist und wie sie aufgebaut ist, und sie verstehen können; E4. eine Gewinn- und Verlustrechnung lesen und verstehen können; E5. die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere aufgrund von Finanzkennziffern analysieren können; E6. ein Budget ausarbeiten können; E7. die Kostenbestandteile seines Unternehmens (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und die Kosten je Fahrzeug, Kilometer, Fahrt oder Tonne berechnen können; E8. einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens und Arbeitspläne usw. aufstellen können; E9. die Grundlagen des Marketings, der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Verkaufsförderung für Verkehrsleistungen, der Erstellung von Kundenkarteien usw. kennen; E14. die Regeln für die Tarife und die Preisbildung im öffentlichen und privaten Personenverkehr anwenden können; E15. die Regeln für die Ausstellung von Rechnungen für Personenkraftverkehrsleistungen anwenden können

Fachprüfer I:

C4. die Regeln für die Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/22/EG sowie die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Verordnungen und Richtlinien kennen;

D3. die Steuern auf bestimmte Fahrzeuge, die im Güterkraftverkehr verwendet werden, sowie die Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege;

F3. die erforderlichen Schriftstücke für die Erbringung von Kraftverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsmäßige Schriftstücke insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer, das Beförderungsgut oder das Gepäck sowohl im Fahrzeug mitgeführt als auch im Unternehmen aufbewahrt werden;

F6. die Regeln für die Ordnung der Personenkraftverkehrsmärkte kennen

F7. die Regeln für die Einrichtung von Personenkraftverkehrsdiensten kennen und Verkehrspläne aufstellen können

H1. wissen, welche Qualifikationen für das Fahrpersonal erforderlich sind

(Führerscheine/Fahrerlaubnisse/Lenkberechtigungen, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse usw.)

H2. durch Maßnahmen sicherstellen können, dass die Fahrer die Regeln, Verbote und Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halte- und Parkverbote, Benutzung von Scheinwerfern und Leuchten, Straßenverkehrszeichen usw.) einhalten;

Fachprüfer II:

E10. die im Kraftverkehr üblichen Versicherungen (Haftpflichtversicherung für Personen, Sachen und Gepäck) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen;

E11. die Telematikanwendungen im Straßenverkehr kennen;

G1. die Regeln für Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge in den Mitgliedstaaten sowie die Verfahren für davon abweichende Beförderungen im Schwer- und Großraumverkehr kennen;

G2. je nach Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlagen usw.) auswählen können;

G3. die Formalitäten für die Erteilung der Typgenehmigung bzw. der Betriebserlaubnis, die Zulassung und die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen;

G4. wissen, welche Maßnahmen gegen Lärmbelastung und gegen Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeugabgase getroffen werden müssen;

G5. Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung aufstellen können;

H3. Anweisungen an die Fahrer zwecks Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge, der Ausrüstung und der Ladung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können;

H4. in der Lage sein, Anweisungen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um wiederholte Unfälle oder wiederholte schwerere Verkehrsverstöße zu vermeiden

H5. Verfahren für ordnungsgemäße Ladungssicherung durchführen können und die entsprechenden Techniken kennen

H6. Grundkenntnisse der Straßengeografie der Mitgliedstaaten haben.